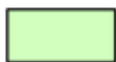


Errichtung von Unterständen in Schutzgebieten auf der Grundlage des bremischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz: Erläuterungen zur Karte

Die Karte stellt für das Stadtgebiet Bremen dar, unter welchen naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen Unterstände für Vieh errichtet werden können.



EU-Vogelschutzgebiete: Schutzgebiete des Natura-2000-Schutzgebietssystems gem. §§31 ff BNatschG. Artspezifische Anforderungen an die Habitate von Wiesenbrütern (z.B. Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Feldlerche) fordern eine weitestmögliche Offenheit der Landschaft ohne Vertikalstrukturen, die die Habitatqualität v.a. in der Brutzeit wesentlich beeinträchtigen können. Die Zulässigkeit der Errichtung von Unterständen (Projekt) unterliegt daher der Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes, insbesondere ob sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (s. §§33, 34 BNatschG).



Landschaftsschutzgebiete gem. §26 BNatschG: Außer im LSG Bremen 1968 sind Unterstände mit bis zu 70 m² und 4 m Höhe grundsätzlich zulässig.



Landschaftsschutzgebiet Bremen 1968: Eine Zulässigkeitserklärung der Unteren Naturschutzbehörde ist erforderlich. Soweit sich das LSG mit Vogelschutzgebieten überschneidet (VSG Weseraue, VSG Niedervieland), kann die Zulässigkeit nur erteilt werden, wenn die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes gegeben ist (s.o.).



Landschaftsschutzgebiete gem. §26 BNatschG in EU-Vogelschutzgebieten (s.o.): Mobile Unterstände mit höchstens 70 m² und 4 m Höhe sind im Zeitraum 15.06. bis 1.10., also außerhalb der Kernbrutzeit jeden Jahres verträglich und damit zulässig. Dies betrifft v.a. die Vogelschutzgebiete Blockland, Niedervieland, Werderland, Oberneulander Schnabel.



Naturschutzgebiete gem. §23 BNatschG: Die Errichtung baulicher Anlagen ist verboten. Ob im Bedarfsfall eine Befreiung erteilt werden kann, ist im Einzelfall zu prüfen. Z.B. in den Naturschutzgebieten Borgfelder Wümmewiesen, Brokhuchtung, Werderland und Hollerland ist hierbei auch die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Vogelschutzgebietes zu prüfen.



Nach §30 BNatschG geschützte Biotope: Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können, sind verboten. Zu den geschützten Biotopen gehören unter anderem Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, magere Flachlandmähwiesen und weitere. Eine Überbauung auch mit mobilen Unterständen führt i.d.R. zu einer verbotenen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope. Eine detaillierte Darstellung ist einsehbar unter [Naturschutzinformationen \(https://gis-hub.bremen.de/portal/apps/sites/#/naturschutzinformationssystem\)](https://gis-hub.bremen.de/portal/apps/sites/#/naturschutzinformationssystem), siehe hier Geschützte Gebiete im Land Bremen/geschützte Biotope.

Anträge auf Befreiung und Nachfragen zur Zulässigkeit bitte senden an naturschutz@umwelt.bremen.de.